Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 | Ausgegeben Danzig, den 23. März | 1932

40 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899 (G.S. S. 565) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1904 (G.S. S. 182).

Vom 4. 3. 1932.

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 25. November 1899 (G.S. S. 565) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1904 (G.S. S. 182) wird wie folgt abgeändert:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus einem vom Senat zu ernennenden richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts der Freien Stadt Danzig als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, der ebenfalls Richter eines ordentlichen Gerichts der Freien Stadt Danzig sein muß,
2. aus vier der Ärztekammer als Mitglieder oder Stellvertreter angehörenden und von ihr zu wählenden Ärzten und ihren Stellvertretern,
3. aus zwei weiteren Ärzten und ihren Stellvertretern.

Das richterliche Mitglied und sein Vertreter werden vom Senat auf sechs Jahre ernannt. Für das richterliche Mitglied und den Stellvertreter ist der § 7 Abs. 2 über die Vergütung, Tagegelder und Reisekosten entsprechend anwendbar.

Die Wahl der von der Ärztekammer zu wählenden ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und ihrer Stellvertreter erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer der Amtszeit der Ärztekammer. Die beiden weiteren Ärzte und deren Stellvertreter (Ziffer 3) werden vom Senat auf die Dauer von 3 Jahren aus der Zahl der Ärzte der Freien Stadt Danzig ernannt.

Die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und ihre Stellvertreter müssen zu den für das Ehrengericht wahlberechtigten Ärzten (§ 2 Schlußabsatz) gehören."

§ 2

§ 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem rechtskundigen Kommissar des Senats wahrgenommen."

Danzig, den 4. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 3. 1932.)

41 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (G. Bl. S. 444). Vom 16. 3. 1932.

Artikel I

§ 1 des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (G. Bl. S. 444) erhält folgende Fassung:

„Der Senat wird ermächtigt, Internationale Verträge und Abkommen mit Gesetzeskraft im Gesetzblatt zu verkünden.

Ausgenommen sind jedoch

1. Verträge und Abkommen, die zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossen werden,
2. Verträge und Abkommen, welche zwischen der Freien Stadt Danzig und dritten Staaten durch Vermittlung der Republik Polen abgeschlossen werden, ohne daß diese selbst für sich den Vertrag abschließt.“

Artikel II

Den auf Grund des oben genannten Ermächtigungsgesetzes bereits verkündeten Beitritts-Erklärungen zu Internationalen Verträgen und Abkommen wird ausdrücklich zugestimmt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

42

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.). Vom 15. 3. 1932.

Auf Grund des Kap. IV § 1 der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 wird hiermit folgendes verordnet:

A. Zur Durchführung von Kapitel I Abschnitt 3

Zu § 1 Abs. 1 und 2

Krankenhauspflege und eine dieser gleichzustellende Versorgung ist keine Mehrleistung, sondern eine Ersatzleistung. Die Kasse kann bei Krankenhauspflege für Angehörige des Versicherten anstelle der nach § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zulässigen Leistungen einen entsprechenden Bruchteil des Pflegesatzes gewähren.

B. Zur Durchführung von Kapitel II

Zu den §§ 1 und 2

(1) Verletztenrenten auf Grund eines früheren (anderen) Unfalls stehen gleich: Beschädigtenrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz), dem Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz), den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Polizeibeamtengesetz vom 27. Juli 1923.

(2) Stellt der Versicherungsträger die Rente ein, so hat er den Berechtigten in der Mitteilung über den Fortfall der Rente auf die Vorschrift des Abs. 1 hinzuweisen. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren. Wird der Antrag erst nach dem 1. Mai 1932 gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

C. Zur Durchführung von Kapitel III Abschnitt 1

a) Zu den §§ 4, 11

(1) Wenn eine Versicherte der Angestelltenversicherung vor dem 1. April 1932 geheiratet, aber den Erstattungsanspruch nach § 59 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht geltend gemacht, sondern

sich freiwillig weiterversichert hat, so kann sie den Erstattungsanspruch nachträglich geltend machen, wenn infolge Zusammentreffens ihres Ruhegeldes mit einer anderen Rente eine dieser Renten gemäß § 4 nicht gewährt wird, oder wenn das Ruhegeld gemäß § 11 ganz oder teilweise ruht. Erstattet wird von den für die Zeit seit dem 1. Dezember 1923 entrichteten Beiträgen die Hälfte der Pflichtbeiträge sowie der für die Zeit vor der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge und der volle Betrag der für die Zeit seit der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge. Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Erstattung gewährt wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Landesversicherungsanstalt für Angestellte aus den erstatteten Beiträgen aus.

(2) Die vierjährige Verjährungsfrist des § 22 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beginnt mit dem Versicherungsfall für das Ruhegeld und, wenn das Ruhen später eintritt, mit diesem Zeitpunkt.

(3) Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn das Ruhegeld neben Krankengeld ruht.

b) Zu § 5

Ist Waisenrente für ein nach dem Tode des Versicherten geborenes Kind zu gewähren, so erhöht sich mit dem Beginn der Waisenrente für dieses Kind der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten um einen Kinderzuschuß.

c) Zu § 7

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

d) Zu § 8

Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente abzurunden.

e) Zu § 9

Bestand in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Versicherungspflicht für einen Berufszweig am 1. April 1932 noch nicht so lange, daß die Wartezeit für die Altersinvalidenrente oder das Altersruhegeld erfüllt sein konnte, wird den Angehörigen dieses Berufszweigs die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf auf die Wartezeit angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für mindestens zweihundertfünfzig Wochen oder sechzig Monate Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben.

f) Zu § 11

1. Die Bezüge bewirken das Ruhen auch, soweit für sie eine Abfindung gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung vor dem 1. Januar 1932 erfolgt ist.
2. Beträgt der nicht ruhende Teil der Rente weniger als einen Gulden monatlich, so kann der Versicherungsträger ihn für einen längeren Zeitraum im voraus zahlen.
3. Der Versicherungsträger kann die Rente einstellen, solange der Berechtigte die Frage, ob er Bezüge hat, die nach § 11 das Ruhen bewirken würden, nicht beantwortet. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

g) Zu § 11 Abs. 1

Beim Ruhen der Bezüge neben Krankengeld gilt das Dreißigfache des täglichen Krankengeldes als Monatsbetrag.

h) Zu § 11 Abs. 2

Für die Frage, ob Hinterbliebenenrenten ruhen, ist jede einzelne Hinterbliebenenrente mit dem ihr entsprechenden anderweiten Bezug zu vergleichen.

i) Zu § 11 Abs. 3

1. Im Falle der Wanderversicherung ist die Vorschrift auf die aus den einzelnen Versicherungszweigen herrührenden Beträge gesondert anzuwenden.
2. Beim Vergleich der freiwilligen mit der gesamten Beitragsleistung werden die Beiträge nicht nach ihrer Zahl, sondern nach ihrem Werte zusammengerechnet. Dabei werden auch die Beiträge, die in der Invalidenversicherung bis zum 30. September 1921 und in der Angestelltenversicherung bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, mit ihrem Nennwert berücksichtigt. Dabei gilt eine Reichsmark gleich einem Gulden. Dagegen bleiben in der Invalidenversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 4. November 1923, in der Angestelltenversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 30. November 1923 außer Betracht.

3. Als freiwillige Beitragsleistung gelten auch Pflichtbeiträge für Zeiten, für die der Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden wäre.

k) Zu § 13 Abs. 2, 3

Soweit das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt es auch dann, wenn ein Kind hinzutritt oder wegfällt.

l) Zu § 13 Abs. 4

1. Die Vorschrift gilt nur, wenn die Voraussetzungen für das Ruhen schon vor dem 1. April 1932 erfüllt waren.
2. Wenn mehrere Bezüge zusammentreffen, von denen jeder das Ruhen bewirkt, so bleibt von jedem dieser Bezüge ein Betrag von 30 Gulden monatlich unberücksichtigt.

Danzig, den 15. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

43

Verordnung

zur Änderung der Einkommensgrenze im § 62 des Versorgungsgesetzes.

Vom 18. 3. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) Ziff. 19 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im § 62 Abs. 1 bis 3 des Versorgungsgesetzes (G.Bl. 1931 S. 762) werden die Zahlen „233,70" durch „209,10", „492" durch „442,80" und „725,70" durch „651,90" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1932 in Kraft.

Danzig, den 18. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.